



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 352/13

vom
3. September 2013
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. September 2013 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 18. April 2013 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Soweit die Revision mit der als „Inbegriffsrüge“ bezeichneten Verfahrensrüge letztlich auch die Nichteinhaltung der Wahrunterstellung hinsichtlich der durch die Vernehmung des Zeugen KHK W. unter Beweis gestellten Angaben des Zeugen L. in seiner Vernehmung am 9. Oktober 2008 rügt, ist diese unbegründet. Das Landgericht hat sich in den Urteilsgründen nicht zu den als wahr unterstellten Beweistatsachen in Widerspruch gesetzt. Mit der Auskehr von Darlehen des Zeugen L. an den Angeklagten sowie deren zeitlichen Einordnung hat sich das Landgericht auseinandergesetzt, aus

den als wahr unterstellten Tatsachen jedoch lediglich nicht den vom Angeklagten gewünschten Schluss gezogen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. November 2005 - 1 StR 443/05 mwN). Die Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs durch Gewährung von Anteilen an einer Mine war bereits nicht Gegenstand des Beweisantrages und unterfiel damit auch nicht der Wahrunterstellung.

Wahl

Rothfuß

Jäger

Cirener

Mosbacher